

Energieversorgung

Ordnung und Sicherstellung der Energieversorgung

des Kleingartenvereins "Am Koppelgraben e.V."

(Beschluss des gVorstand vom 15.10.2011)

Für die Sicherstellung der Energieversorgung wird gem. § 8 (4) der Satzung des KGV "Am Koppelgraben e.V." eine Arbeitsgruppe zur Sicherstellung der Energieversorgung, unter Leitung des Beauftragten für Energieangelegenheiten gebildet.

1. Das Privatnetz

Privatnetz im Sinne dieser Satzung ist die gesamte Energieverteilungsanlage vom Hauptzähler bis einschließlich der Klemmleisten für die abgehenden Kabel zu den Anwenderanlagen in den Gartenlauben/Bungalows. Es besteht aus der Hauptverteilung sowie drei Stickleitungen mit daran angeschlossenen 15 Wegeverteilungen. Für die Versorgung der gesamten Anlage stehen insgesamt 100kW zur Verfügung. Es wird von einer verfügbaren Leistung von ca. 2000Watt je Parzelle ausgegangen, die jedoch nicht ausdrücklich gewährleistet wird und auch nicht einklagbar ist. Für die Parzellen steht ein Anschluß mit Einphasen- Wechselstrom zur Verfügung.

2. Abgrenzung Privatnetz zu den Abnehmeranlagen

Das Privatnetz beginnt an der Übergabestelle des Energieversorgungsunternehmens (EVU) und endet an den Klemmen für die Kabelabgänge zu den jeweiligen Abnehmeranlagen. Die Abnehmeranlage des Strombeziehers (Unterpächters) beginnt in der Wegeverteilung an den Klemmen für den Kabelabgang.

3. Ausschluß der Stromdurchleitung

Auf Grund der Betreiberart als Privatnetz mit einem Hauptzähler als Verrechnungszähler, der sich im Eigentum des Energieversorgungsunternehmens befindet, ist eine Rückwärts- Verrechnung technisch nicht möglich. Somit ist eine Stromdurchleitung nicht gegeben. Das individuelle Anschließen von einzelnen Strombeziehern (Unterpächtern) am Privatnetz ist dementsprechend ausgeschlossen.

4. Hauptzähler

Hauptzähler ist die verbindliche Meßeinrichtung des des Energieversorgungsunternehmens (EVU) Der ausgewiesene Stromverbrauch am Hauptzähler des EVU ist die Grundlage der Berechnung des Strompreises für den Verein.

5.Unterzähler

Die Unterzähler sind die verbindliche Meßeinrichtung des KGV "Am Koppelgraben e.V." für die Strombezieher zur Erfassung deren Verbrauchs. Als Unterzähler sind beglaubigte Zähler einzusetzen. Der ausgewiesene Verbrauch am Unterzähler bildet die Grundlage zur Berechnung des Strompreises für den betreffenden Strombezieher.

Die Differenz aus der Summe der Verbrauchsangaben aller Unterzähler (Messeinrichtung) und den Angaben des Hauptzählers werden im Umlageverfahren anteilig berechnet.

6.Abnehmeranlage / Strombezieher

Strombezieher sind die Unterpächter der Parzelle, die zum Zwecke der Elektroenergieanwendung ihre Abnehmeranlage mit einem Kabel an einer Wegeverteilung angeschlossen haben.

Abnehmeranlage ist die gesamte Installationsanlage in der Gartenlaube / dem Bungalow einschließlich der Kabelverbindung von der Wegeverteilung zur Gartenlaube / Bungalow.

Für die Abnehmeranlage wird zwingend entsprechend dem Regelwerk für elektrotechnische Anlagen und den entsprechendgesetzlichen Bestimmungen die FI-Schutzschaltung als Schutzmaßnahme vorgeschrieben. Bestehende Anlagen sind im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen periodischen Wartung durch Fachfirmen / Fachmänner auf Kosten der Strombezieher nachzurüsten.

7.Wegeverteilungen

Wegeverteilungen sind die Übergabebauwerke in den Wegen zwischen Privatnetz und Anschließer. Sie beinhalten die Abnehmer-Hauptsicherungen, die Untermeßeinrichtungen und den Kabelgang der Privatnetzes, sowie die Kabelabgänge der Strombezieher. Sie werden vom Vorstand des KGV "Am Koppelgraben e.V." als Elektroanlage unter Verschluss gehalten. Störungen, notwendiger Zugang für Fachfirmen u.a. sind mit dem zuständigen Vorstandsmitglied abzusprechen.

8.Absicherung

Die Absicherung beträgt zur Gewährleistung der Selektivität pro Abnehmeranlage in der Wegeverteilung 16 Ampere. Die Höhe der Sicherung in der Wegeverteilung berechtigt die Strombezieher nicht, eine höhere Leistung anzuschließen. Es ist nicht gestattet im Bungalow höher als 10A abzusichern. Bei Stromkreisaufteilung innerhalb des Bungalows darf die Summe der Ströme der einzelnen Stromkreise 10A nicht überschreiten.

9.Ableseung und Kassierung

Die Kassierung des Entgeltes für den Stromverbrauch des Strombeziehers (Parzelle) erfolgt durch den Hauptkassierer Energie.

Die Unterzähler werden zur Erfassung des Verbrauchs durch die zuständigen Mitglieder der Arbeitsgruppe Energie abgelesen. Entsprechend der verbindlichen Verbrauchsabrechnung durch das EVU erfolgt die Rechnungslegung an die Strombezieher (Unterpächter) des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu den vom Vorstand mitgeteilten Terminen fällig.

Der Strombezieher (Unterpächter) kann seine Zahlungen durch Überweisung oder in

Ausnahmefällen in Bar leisten.

10.Folgen des Verzugs

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich abgemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten hat der betreffende Strombezieher zu tragen.

11.Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromversorgung hat der betreffende Strombezieher (Unterpächter) jeweils den entstandenen materiellen Aufwand zu erstatten. Diese Kosten sind sofort fällig und mit der Restschuld zu begleichen.